



Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (Stand: 14. Januar 2014)

- § 2
Ziffer 1 Die Einordnung von Sprachbehinderung allein unter Lern- und Entwicklungsstörungen tradiert alte Sichtweisen. Dies entspricht nicht den fachwissenschaftlichen Erkenntnissen und führt somit zu einer Einengung.
So können z.B. zentrale Sprach- und Sprechstörungen, psychoreaktive Sprachstörungen, Dysphonien und Myofunktionelle Störungen sowie andere Störungen mit medizinisch erklärbaren Ursachen nicht darunter gefasst werden, bedeuten aber für das betroffene Kind bzw. den Jugendlichen eine schwerwiegende Behinderung.
- § 3 (1): Auch wenn sich erhebliche Beeinträchtigungen im Lernen, in der Sprache sowie in der emotionalen und sozialen Entwicklung „gegenseitig bedingen oder wechselseitig verstärken“, sind bei einem sprachbehinderten Kind spezifische Sprachfördermaßnahmen/ sprachtherapeutische Interventionen unabdingbar. Gerade Sprachstörungen - z.B. auf der semantisch-lexikalischen Ebene - werden häufig fälschlicherweise mit eingeschränkten kognitiven Leistungen gleichgesetzt. Dies hat fatale Folgen für das betroffene Kind und macht auch hier schon deutlich, wie wichtig die fachliche Expertise vor Ort ist.
- § 3 (3) Da es keine objektiven Kriterien für ein „subjektives Störungsbewusstsein“ gibt, sollten in der Definition die Worte „erheblichem subjektiven Störungsbewusstsein sowie“ gestrichen werden.
- Der Begriff „sonderpädagogische Unterstützung“ ist zu allgemein und impliziert allenfalls Präventivmaßnahmen. Von „sonderpädagogischer **Unterstützung**“ kann lediglich im Zusammenhang mit den Stufen 1 und 2 des RTI-Paradigmas (s. Huber/Grosche, Zeitschrift für Heilpädagogik 08/2012, 314) gesprochen werden.
- Wenn der Gebrauch der Sprache „nachhaltig gestört“ ist, bedarf das Kind einer spezifischen (nicht allgemeinen!) sprachtherapeutischen Intervention durch eine sonderpädagogische Lehrkraft mit der fachlichen Expertise im Förderschwerpunkt Sprache.
- § 8 (1) Nach dem Wegfall der elfjährigen Schulpflicht für sprachbehinderte Kinder ist aufgrund der bisherigen Erfahrungen davon auszugehen, dass die Schülerinnen und Schüler in der Regel drei Jahre für die Schuleingangsphase benötigen werden. Daher sollte der Satz heißen: „Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Beeinträchtigungen in der Sprache verweilen in der Regel drei Jahre in der Schuleingangsphase. Abweichend davon kann sie in Absprache mit den Eltern auch in einem oder zwei Jahren durchlaufen werden“.
- § 8 (2) Auf dem Hintergrund der Tatsache, dass ein beträchtlicher Teil der sprachlichen

Behinderungen nicht als Entwicklungsstörung anzusehen ist, sondern medizinisch begründete Ursachen hat, ist es fachlich nicht nachzuvollziehen, warum Förderschulen aller anderen Förderschwerpunkte „auch Bildungsgänge der Sekundarstufe II umfassen oder als Schulen der Sekundarstufe II geführt werden“ können und lediglich die Förderschulen Sprache davon ausgenommen sind.

§ 10 (1) Kinder mit spezifischen Sprachentwicklungsstörungen oder mit Sprachbehinderungen anderer Genese (s. o), die schulpflichtig werden und bei denen bereits eine Sprachdiagnostik und Therapie erfolgt ist, haben bereits eine „sprachtherapeutische Vorgeschichte“. Damit sind deutliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Sprachbehinderung gegeben. In diesen Fällen sollte das Verfahren unbedingt sofort bei der Schulanmeldung eröffnet werden.

§ 11 (1, 3 und 4) Es gibt immer wieder Kinder, die vorschulische (Sprach-) Fördermaßnahmen/Therapien nicht in Anspruch genommen haben oder nur an allgemeinen Sprachfördermaßnahmen teilgenommen, aber nicht davon profitiert haben. Diese Kinder fallen in der Regel sehr bald nach Schuleintritt auf und sollten entsprechend diagnostiziert werden.
Aufgrund der „sensiblen sprachlichen Entwicklungsfenster“ muss es den Schulen gestattet sein, bereits in den ersten Schulwochen ein Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs zu beantragen (siehe dazu auch die Begründung des MSW zu § 11 Absatz 2, 3 und 4).
Eine Meldung zum Ende der Schuleingangsphase wie im Förderschwerpunkt Lernen wäre eindeutig zu spät und hätte fatale Folgen für das sprachbehinderte Kind.

§ 13 (1) Es entspricht der Stärkung des Elternwillens, dass es nicht mehr „*primär Aufgabe der Schulaufsichtsbehörde*“ ist, über den Förderort zu entscheiden.
in Verbindung mit § 15 (2): Sollten Eltern sich für die Förderschule entscheiden, so müssen Akzeptanz und Unterstützung des Elternwillens seitens der Schulaufsichtsbehörde und des Schulträgers durch Bereitstellung der fachlichen Expertise und der räumlichen Rahmenbedingungen gesichert sein. Das müsste in einer entsprechenden Formulierung festgehalten werden.

§ 16 (6) Hier wird im Zusammenhang mit der Anmeldung zur weiterführenden Schule erstmals erwähnt, dass Schülerinnen und Schüler auch „*ohne ein förmliches Verfahren*“ in der Primarstufe sonderpädagogisch gefördert werden können. Diese Möglichkeit sollte an vorheriger Stelle (z. B. § 11) deutlich herausgestellt und erläutert werden.

§ 19 Die neue Fassung des früheren § 18 lässt zunächst vermuten, dass sich bei den Verfasser(inne)n des Referentenentwurfs endlich die Erkenntnis durchgesetzt hat, dass „*fehlende Kenntnisse*“ der deutschen Sprache und eine Sprachbehinderung bzw. spezifische Sprachentwicklungsstörung deutlich zu unterscheiden sind. Dazu gibt es eindeutige und wissenschaftlich gesicherte Diagnosekriterien. Aus der Begründung ist jedoch zu entnehmen, dass im Gegenteil das aktuelle Wissen um die Notwendigkeit frühzeitiger sprachtherapeutischer Interventionen bei mehrsprachig aufgewachsenen Kindern immer noch nicht berücksichtigt wird.
Kinder mit einer spezifischen Sprachentwicklungsstörung profitieren kaum von einer allgemeinen Sprachförderung, weil ihre Sprachverarbeitung geschädigt ist. Sie brauchen vielmehr eine syndromspezifische Sprachtherapie und oftmals auch sonderpädagogische Unterstützung beim schulischen Lernen, insbesondere beim Schriftspracherwerb.
Für diese Schülerschaft wird (anders als bei einsprachigen Schülerinnen und Schülern mit dem gleichen Störungsbild) durch die Fortschreibung der alten § 18 – Regelung ein erfolgreicher Schulstart oftmals extrem erschwert oder gar

unmöglich gemacht.

Was ursprünglich als Schutz vor frühzeitiger Selektion gedacht war, verkehrt sich so ins Gegenteil. „*Wirksame, individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet*“ (vgl. Art. 24, Abs. 2e der VN – Behindertenrechtskonvention), werden damit den Kindern versagt.

Theo Schaus
Vorsitzender